

Statuten

Berufsbildungsforum Zürich

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen "Berufsbildungsforum Zürich" besteht ein Verein im Sinne von Art 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

Art. 3

Zweck des Vereins ist die Förderung der Zusammenarbeit, der Anstoss, die Durchführung und die Koordination von Projekten zwischen Firmen, Schulen und Institutionen, die sich mit Fragen der Berufswahl, der Berufsberatung, und der beruflichen Ausbildung von Jugendlichen befassen. Er äussert sich zu wichtigen Fragen der Berufsbildung und vertritt die Anliegen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, der Öffentlichkeit und anderer Organisationen in der Stadt und im Kanton Zürich.

Mitgliedschaft

Art. 4

Der Verein besteht aus Einzel- und Kollektivmitgliedern.

Art. 5

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftliches Gesuch hin durch den Vorstand.

Art. 6

Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand auf das Ende eines Kalenderjahres.

Art. 7

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Unterstützung des Vereinszweckes. Wer gegen die Interessen des Vereins verstösst, kann als Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Er hat jedoch Rekursrecht an die Vereinsversammlung.

Finanzierung und Verbindlichkeit

Art. 8

Zur Lösung seiner Aufgabe gewinnt der Verein die Mittel durch:

1. Mitgliederbeiträge der Einzel- und Kollektivmitglieder
2. Erlös aus Aktionen und Veranstaltungen des Vereins
3. Beiträge von staatlichen Instanzen und öffentlich-rechtlichen Institutionen
4. Beiträge von gemeinnützigen Institutionen, Firmen und Privaten

Art. 9

Die Vereinsversammlung legt im Rahmen der Rechnungslegung jährlich die Höhe des Mitgliederbeitrages fest. Es besteht dabei die Möglichkeit, den Betrag auf Fr.0.00 fest zu legen.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Organe des Vereins

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vereinsversammlung
2. der Vereinsvorstand
3. die Revisionsstelle

Art. 11

Über sämtliche Verhandlungen der Vereinsorgane wird Beschlussprotokoll geführt.

Vereinsversammlung

Art. 12

Die Vereinsversammlung tritt ordentlicherweise jährlich einmal zusammen, ausserordentlicherweise auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies verlangen.

Art. 13

Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich (per Post oder per Mail), mindestens 10 Tage im Voraus unter Mitteilung der Traktanden. Anträge zu traktandierten Geschäften müssen spätestens zu Beginn der Vereinsversammlung der oder dem Vorsitzenden weitergeleitet werden.

Art. 14

Die Geschäfte der Vereinsversammlung sind unter anderem:

1. Beschlussfassung über die Statuten und deren Änderung
2. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
3. Entgegennahme des Revisionsberichtes
4. Entlastung der Organe
5. Wahl des Vorstandes, der Präsidentin bzw. des Präsidenten sowie der Rechnungsrevisorin bzw. des Rechnungsrevisors.

Art. 15

Die Präsidentin bzw. der Präsident oder der bzw. die Tagesvorsitzende führt den Vorsitz der Vereinsversammlung.

Art. 16

Bei Abstimmungen durch die Vereinsversammlung hat jedes Einzel- und Kollektivmitglied eine Stimme. Es gilt das relative Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Präsidentin bzw. der Präsident oder der bzw. die Tagesvorsitzende stimmt mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Vereinsvorstand**Art. 17**

Der Vorstand besteht aus maximal zwölf Mitgliedern. Sie werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. In der Regel sollten im Vorstand folgende Einzelmitglieder und Organisationen vertreten sein:

Gewerbeverband der Stadt Zürich

Laufbahnenzentrum der Stadt Zürich

Wirtschaft der Stadt Zürich

Schulen der Stadt Zürich

Ausländerinnen- und Ausländerbeirat der Stadt Zürich

Eine Vertretung der Lehraufsicht des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes gehört dem Vorstand mit beratender Stimme an.

Innerhalb des Gesamtvorstandes wird ein Ausschuss gebildet, bestehend aus maximal fünf Mitgliedern. Der Vorstand regelt die Geschäfte und Befugnisse des Ausschusses.

Art. 18

Der Vorstand konstituiert sich selber. Er kann eine Entschädigung für die Vorstandstätigkeit bestimmen. Dazu erstellt er ein Entschädigungsreglement, welches der Vereinsversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird.

Art. 19

Der Vorstand versammelt sich auf Einberufung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies schriftlich bei der Präsidentin bzw. beim Präsident verlangen.

Art. 20

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Es steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die Überwachung der Interessen des Vereins zu. Er ist zu allen Rechtshandlungen befugt, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Art. 21

Der Vorstand legt der Vereinsversammlung Jahresbericht, Jahresrechnung sowie das Budget vor.

Art. 22

Der Vorstand behandelt die Geschäfte der Vereinsversammlung und stellt die entsprechenden Anträge.

Art. 23

Der Vorstand kann eine Geschäftsstelle bezeichnen und Personen aus seiner Mitte oder weiteren geeigneten Persönlichkeiten (Fachleuten) einzelne Aufgaben delegieren. Diese stehen unter Aufsicht des Vorstandes.

Revisionsstelle**Art. 24**

Die Vereinsversammlung wählt für zwei Jahre eine Person für die Rechnungsrevision, welche nicht Mitglied des Vereins zu sein braucht. Sie prüft wenigstens einmal im Jahr Kasse und Bücher des Vereins und stattet der Versammlung schriftlich Bericht ab über die vorgelegte Jahresrechnung.

Unterschriftsberechtigung**Art. 25**

Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen die Präsidentin bzw. der Präsident oder die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident, zusammen mit der Kassierin bzw. dem Kassier oder der Aktuarin bzw. dem Aktuar.

Verwaltungsjahr**Art. 26**

Als Verwaltungsjahr gilt das Kalenderjahr.

Auflösung des Vereins**Art. 27**

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen:

1. Wenn an seiner Stelle eine andere juristische Person (z.B. Stiftung) errichtet wird, die den in Art. 3 dieser Statuten genannten Zweck zu erfüllen hat.
2. Wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann.
3. Wenn 2/3 der Mehrheit der Anwesenden an der Vereinsversammlung die Auflösung bestimmen, wobei die Vereinsauflösung nur dann zulässig ist, wenn die Aufhebung traktandiert wurde und 50 % der Mitglieder an der Vereinsversammlung anwesend sind.

Das Vereinsvermögen fällt der Nachfolgeorganisation laut Ziffer 1 des Art. 28 zu oder bei den Ziffern 2 bis 3 der Stadt Zürich mit dem Ziel, dieses zur Förderung von genügend Lehrstellen oder der Berufsbildung zu verwenden.

Schlussbestimmungen

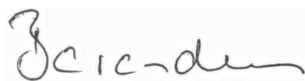
Art. 28

Diese Statuten entsprechen dem Vereinsgründungsbeschluss vom 16. Januar 2014 und ersetzen die am 3. Dezember 2013 beschlossenen Statuten.

Die Statutenänderungen vom 27. September 2023 treten per 01. Januar 2024 in Kraft.

Zürich, 27. September 2023

Die Präsidentin



Nicole Barandun-Gross

Die Geschäftsführerin



Gabriela Petermann